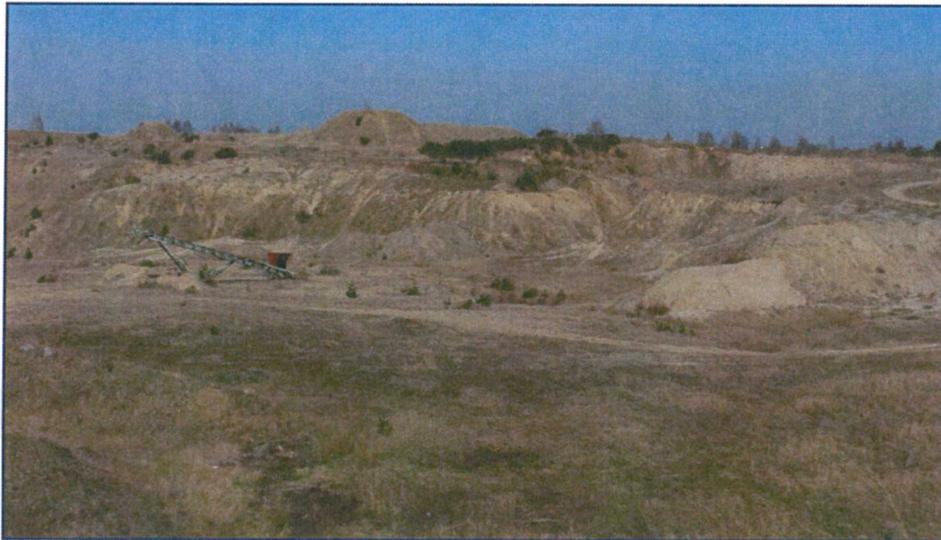


VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NR. 3
SOLARPARK HOHENMIN
GEMEINDE NEDDEMIN



UNTERLAGE ZUR FFH-VORPRÜFUNG



STADT
LAND
FLUSS

PARTNERSCHAFT HELLWEG & HÖPFNER

Dorfstraße 6, 18211 Rabenhorst

Fon: 038203-733990

Fax: 038203-733993

info@slf-plan.de

www.slf-plan.de

PLANVERFASSER

BEARBEITER

Dipl.-Ing. Oliver Hellweg

Dr. Rommy Nitschke

PROJEKTSTAND

Entwurf

DATUM

14.09.2015

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung und Grundlagen.....	2
1.1.	Anlass und Aufgabe	2
1.2.	Lage und Kurzcharakterisierung	3
1.3.	Rechtsgrundlagen.....	5
1.4.	Vorgehensweise	5
2.	Beschreibung des Natura 2000-Gebietes.....	6
3.	Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkungen/ Wirkfaktoren	7
3.1.	Kurzbeschreibung des Vorhabens	7
3.1.	Baubedingte Wirkungen.....	10
3.2.	Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen.....	11
4.	Prognose möglicher Beeinträchtigungen.....	11
4.1.	Planbezogene Wirkungen auf das FFH-Gebiet DE 2345-304.....	12
5.	Relevanz und mögliche Verstärkung durch andere Projekte /Pläne (Summationseffekte).....	13
6.	Fazit und Prognose der möglichen Beeinträchtigung des Natura 2000- Gebietes.....	13
7.	Quellenangabe.....	14

1. Einleitung und Grundlagen

1.1. Anlass und Aufgabe

Anlass für die Erstellung des vorliegenden Fachbeitrags gibt die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau und den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf dem südwestlich von Hohenmin gelegenen Sand- und Kiestagebau „Hohenmin“ zu schaffen (Abb. 1).

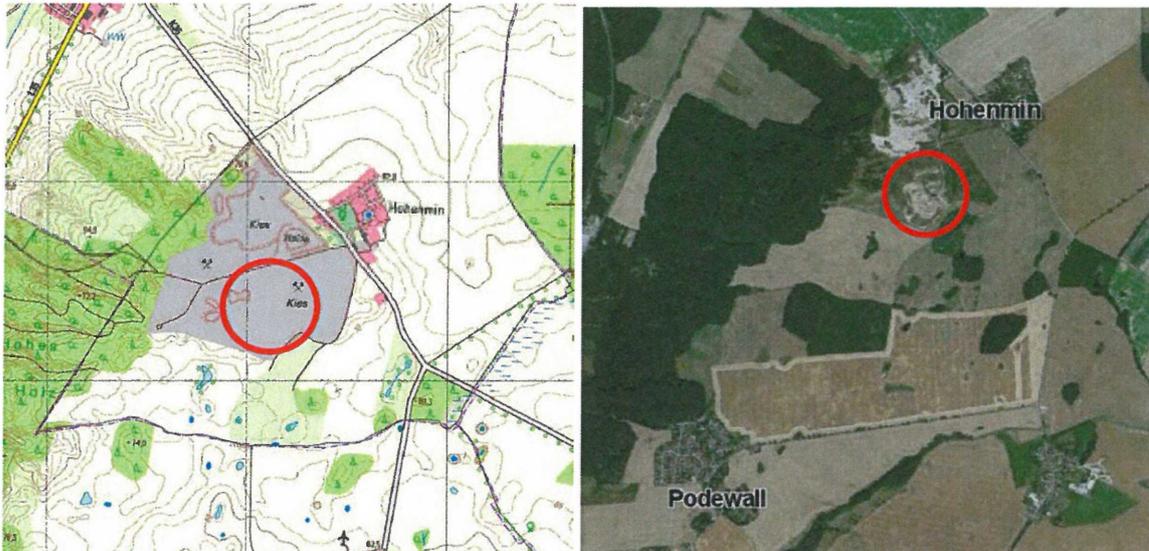


Abbildung 1: Lage des Vorhabenstandortes; links Auszug aus der Topografischen Karte, rechts Luftbild. Kartengrundlage: Kartenportal Umwelt M-V 2015, unmaßstäblich.

Die Gemeinde Neddemin beabsichtigt, für den südwestlich von Hohenmin gelegenen Sand- und Kiestagebau „Hohenmin Süd“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau und den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu schaffen.

Das Plangebiet gehört verwaltungsseitig zur Gemeinde Neddemin, Mecklenburg-Strelitz und befindet sich ca. 6 km südöstlich von Altentreptow und ca. 8 km nördlich von Neubrandenburg nahe des Ortsteils Hohenmin. Es befindet sich im ehemaligen Sand- und Kiesabbaugebiet südwestlich von Hohenmin. Das übrige Umland ist landwirtschaftlich geprägt. Der B-Plan Nr. 3 „Solarpark Hohenmin“ umfasst auf folgenden Flurstücken der Gemarkung Hohenmin eine Gesamfläche von ca. 14,3 ha:

Flur 1, Flurstücke 72 (teilw.), 73 (teilw.), 74/2 (teilw.), 75 (teilw.), 76 (teilw.), 77 (teilw.), 78 (teilw.), 79 (teilw.), 80 (teilw.), 82 (teilw.), 85/1 (teilw.), 86 (teilw.), 152 (teilw.) und 93/1 (teilw.) sowie Flur 2, Flurstück 4/1 (teilw.).

Die Fläche gilt entsprechend § 32 Abs. 2 Nr. 2 Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) als Konversionsfläche und verfügt somit über die notwendigen Vergütungsvoraussetzungen für die Einspeisung von Solarstrom in das öffentliche Netz. Durch die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche auf ca. 10,5 ha und somit auf ca. 14,3 % der Fläche des Vorranggebietes wird gewährleistet, dass nur ein untergeordneter Teil des insgesamt ca. 73,4 ha großen Vorranggebietes bebaut werden kann. Der Betrieb der PV-Anlage wird als zeitlich begrenzte Zwischennutzung für 20 Jahre und die Rohstoffsicherung als Folgenutzung festgesetzt.

Der Fachbeitrag widmet sich der Darstellung der mit dem Vorhaben zu erwartenden Wirkungen auf die Erhaltungsziele des südlich des Plangebietes liegenden FFH-Gebietes DE 2345-304 „Wald- und Kleingewässerlandschaft zwischen Hohenmin und Podewall“ (vgl. Abb. 2).

Für Planvorhaben, die ein Gebiet des Netzes "Natura 2000" (FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete) erheblich beeinträchtigen können, schreibt Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie bzw. § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) die Prüfung der



Abbildung 3: Europäische Schutzgebiete im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes. Blau = FFH-Gebiet, rote Linie = Geltungsbereich B-Plan, gelbe Linie = Baugrenze. Luftbild: Kartenportal Umwelt M-V 2015.



Abbildung 4: Kleingewässer südöstlich des Plangebietes, der Weg stellt die Grenze des FFH-Gebietes dar, die Ruderalflur im Bildvordergrund gehört zum Plangebiet. Foto: SLF 19.03.2015.

Das Plangebiet grenzt südöstlich direkt an das FFH-Gebietes DE 2345-304 „Wald- und Kleingewässerlandschaft zwischen Hohenmin und Podewall“. Der zwischen Geltungsbereich und FFH-Gebiet verlaufende Feldweg markiert eine in der Landschaft leicht nachvollziehbare, scharfe Grenze.

1.3. Rechtsgrundlagen

Bedeutende Regelungen des europäischen Naturschutzrechtes liegen in Form der Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 2009/147/EG) und der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) vor. Die sich aus diesen Richtlinien ergebenden Verpflichtungen zum Aufbau und Schutz des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ wurden in den §§ 31-36 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BNatSchG) in bundesdeutsches Recht festgeschrieben. Das Land Mecklenburg-Vorpommern hat die europäischen Regelungen mit dem § 21 Netz „Natura 2000“ des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V vom 23. Februar 2010) umgesetzt.

Gemäß § 14 (1) BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Nach § 12 (1) Nr. 4 die Errichtung oder wesentliche Änderung von Hafens-, Küsten- und Uferschutzanlagen einen Eingriff in Natur und Landschaft dar.

Nach § 34 BNatSchG sind Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen. Auch dann, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein solches Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Maßgebliche Bestandteile sind nach Lambrecht et al. (2004) und Froehlich und Sporbeck (2006, S. 17) in dem Gutachten zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen in Mecklenburg-Vorpommern definiert:

In FFH-Gebieten:

- Die signifikant vorkommenden oder wiederherzustellenden Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie einschließlich ihrer charakteristischen Arten sowie die signifikant vorkommenden oder die wiederherzustellenden Populationen von Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie und ihre Lebensräume,
- Die für die zu erhaltenden oder wiederherzustellenden Lebensraumbedingungen maßgeblichen standörtlichen Voraussetzungen(z.B. abiotische Standortfaktoren und die wesentlichen funktionalen Beziehungen einzelner Arten, in Einzelfällen auch zu (Teil-)Lebensräumen außerhalb des Gebietes. Entscheidend für die Einordnung als maßgeblicher Bestandteil ist dabei die Funktion und nicht zwingend die Fläche als solche)

Die FFH Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) ist das Instrument zur Prüfung von Projekten oder Plänen auf Verträglichkeit mit den Erhaltungsgebieten eines Natura 2000-Gebietes. Die FFH-Vorprüfung (FFH-VP) dient der Entscheidungsfindung, ob eine Handlung ein Natura 2000-Gebiet in seinen Erhaltungszielen oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen kann (Lambrecht et al. (2004).

1.4. Vorgehensweise

In dem Gutachten zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen in Mecklenburg-Vorpommern, erstellt im Auftrag des Umweltministeriums des Landes Mecklenburg-Vorpommern von Froehlich & Sporbeck (2006) heißt es , dass in der FFH-Vorprüfung die Möglichkeit des Auftretens erheblicher Beeinträchtigungen eines Schutzgebietes in seinen für die Erhaltungszeile maßgeblichen Bestandteilen abzuschätzen ist.

Die FFH-Vorprüfung wird unter Berücksichtigung dieser Ausführungen und unter Hinzuziehung von Lambrecht et.al. 2004, Kap. 3.1“Anforderungen an die FFH-Vorprüfung – Feststellung der FFH-VP-Pflichtigkeit“ durchgeführt. Dabei wird folgende Vorgehensweise angewandt:

- Beschreibung der Natura 2000- Gebiete und ihrer Erhaltungsziele und Schutzzwecke
- Beschreibung des Bauvorhabens und seiner Wirkfaktoren bzw. Wirkungen des Vorhabens
- Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Natura 2000-Gebiete
- Relevanz und mögliche Verstärkung durch andere Projekte /Pläne (Summationseffekte)
- Fazit und Prognose der möglichen Beeinträchtigung der Natura 2000-Gebiete

2. Beschreibung des Natura 2000-Gebietes

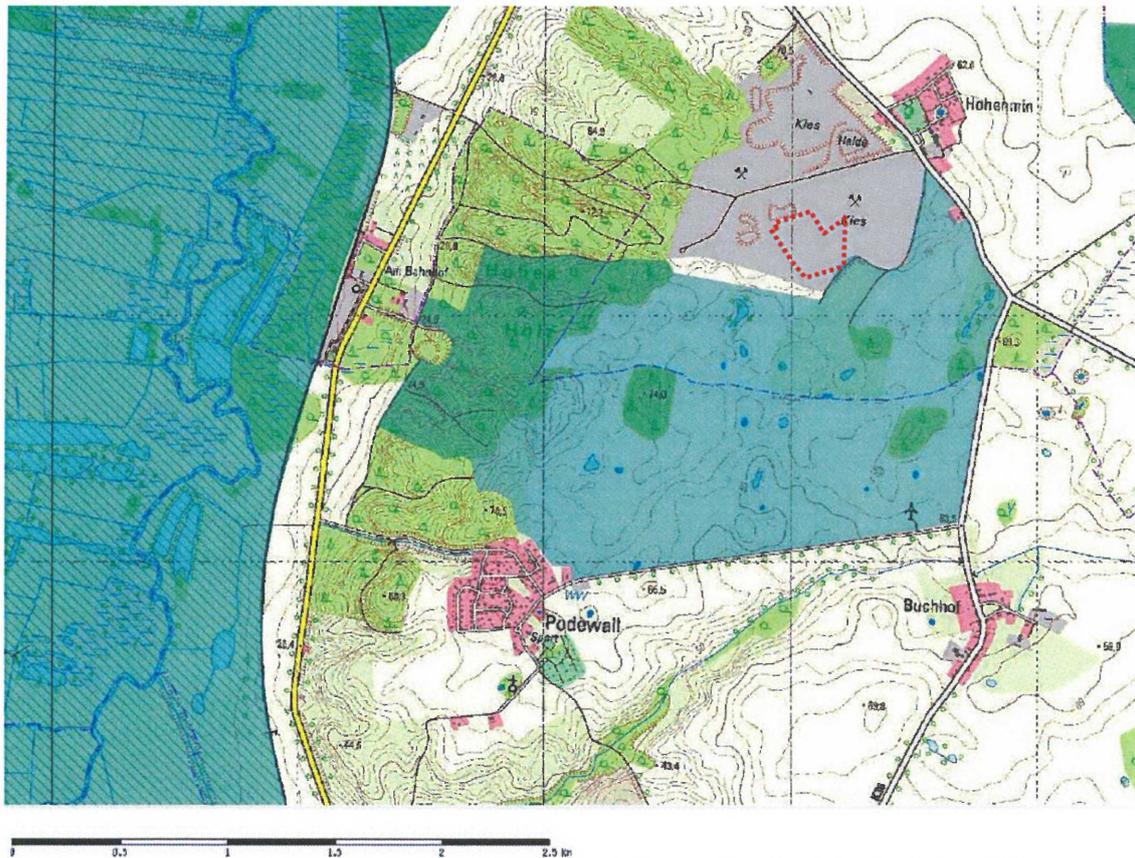


Abbildung 5: Das FFH-Gebiet DE 2345-304 „Wald- und Kleingewässerlandschaft zwischen Hohenmin und Podewall“ (blau gefärbt) befindet sich südöstlich des Plangebietes (rot gestrichelt). Quelle: Kartenportal Umwelt M-V 2015.

Unmittelbar südöstlich angrenzend befindet sich das FFH-Gebiet DE 2345-304 „Wald- und Kleingewässerlandschaft zwischen Hohenmin und Podewall“ mit einer Fläche von ca. 255 ha.

Es wird beschrieben als ein Ausschnitt aus dem östlichen Talhangbereich des Tollensetales nördlich von Neubrandenburg mit einer kleingewässerreichen Ackerlandschaft und Buchenwäldern auf der Hangschulter, die Lebensräume für Rotbauchunke und Kammolch sind.

Seine Güte und Bedeutung liegt in den repräsentativen Vorkommen von FFH-LRT u. –Arten sowie in dem Schwerpunktorkommen von FFH-Arten.

Vorkommende FFH-Arten (Anhang II) sind Kammolch und Rotbauchunke. Als Erhaltungsmaßnahmen wird der Erhalt und die teilweise Entwicklung des Schwerpunktraumes des Rotbauchunken- und Kammolchvorkommens sowie der Gewässer- und Lebensraumtypen vorgesehen.

Das Gebiet umfasst folgende FFH-Lebensraumtypen(LRT):

Code	Bezeichnung	Repräsentativität	Erhaltungszustand	Gesamtbeurteilung
9130	Waldmeister Buchenwälder	C	C	C
3150	Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften	C	C	C

Tabelle: 1 FFH-Gebiet DE 2345-304, im Gebiet vorhandene Lebensräume und ihre Beurteilung entnommen aus dem Standarddatenbogen, dabei A=hervorragend, B=gut, C=signifikant/ bedeutsam, Quelle: Standarddatenbogen FFH DE 2345-304.

Prioritäre Lebensraumtypen (LRT) sind 9130 (Waldmeister-Buchenwald) und 3150 (natürliche oder naturnahe Stillgewässer). Als relevante Arten, die im Anhang II der Richtlinie 79/409/EWG aufgeführt werden, kommen vor: Rotbauchunke – *Bombina bombina*, Kammolch - *Triturus cristatus*.

Als allgemeine Merkmale werden im Standarddatenbogen u.a. folgende genannt:

- Binnengewässer stehend und fließend, 2 % an der Gesamtfläche
- anderes Ackerland, 55 % an der Gesamtfläche
- feuchtes und mesophiles Grünland, 13 % an der Gesamtfläche
- Moore, Sümpfe und Uferbewuchs, 6 % an der Gesamtfläche.

In Umsetzung des Artikel 3 der Richtlinie 92/43EWG (FFH-RL) und der Richtlinie 79/409 EWG (Vogelschutz-RL) bestehen gemäß § 31 BNatSchG für den Bund und für das Land Mecklenburg-Vorpommern die Verpflichtungen zum Aufbau und für den Schutz eines zusammenhängenden ökologischen Netzes "NATURA 2000". Gemäß der Festlegung des § 32 Absatz 5 BNatSchG können für NATURA 2000-Gebiete Pläne aufgestellt werden, die in Anwendung des § 5 Ziffer 3 NatSchAG M-V zuständigkeitshalber durch die Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt als Managementplan für das jeweilige FFH-Gebiet zu erarbeiten sind. Für dieses FFH-Gebiet ist bisher kein Managementplan in Bearbeitung.

3. Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkungen/ Wirkfaktoren

3.1. Kurzbeschreibung des Vorhabens

Auf dem Gelände der südlichen Sand- und Kiesgrube Hohenmin ist die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage als zeitlich begrenzte Zwischennutzung für die Dauer von 20 Jahren geplant. Die Größe des Geltungsbereiches beträgt ca. 14,3 ha, davon bebaubar sind festsetzungsgemäß ca. 10,5 ha.

Zulässig sein sollen die Errichtung und der Betrieb von baulichen Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie als aufgeständertes System inkl. der zugehörigen Nebenanlagen. Die maximale Bauhöhe ist mit 3 m festgesetzt.

Der Vorhabenstandort befindet sich südwestlich und außerhalb der Ortschaft Hohenmin und liegt umschlossen von unbebauter Landschaft gekennzeichnet durch den Tagebau.



Abbildung 6: Geschützte Biotope laut Biotopkataster des Landkreises. Rot gestrichelt = Geltungsbereich B-Plan, gelb = Baugrenze. Karte: Kartenportal Umwelt MV 2015.

Gemäß Abbildung 6 befinden sich innerhalb des Geltungsbereiches laut Biotopkataster keine geschützten Biotope; der im Plangebiet maßgebliche Biotoptyp „Sand- bzw. Kiesgrube“ (XAK) gehört nutzungsbedingt nicht zu den gesetzlich geschützten Biotopen.

Außerhalb der bebaubaren Fläche existieren westlich ein Feldgehölz (MST02002) mit Bestandsbildnern wie Kiefer und Birke und ein Sandmagerrasen (MST01994). Südöstlich des Geltungsbereichs befindet sich ein stehendes Kleingewässer (MST02029), dieses ist Bestandteil des FFH-Gebiets. Zwischen diesem und dem Plangebiet verläuft ein Feldweg.

Teile des südlichen Kies- und Sandtagebaus Hohenmin sind in den betreffenden Flächen bereits durch Auskiesung und derzeit durch unterlassene Nutzung gekennzeichnet. Obschon laut Hauptbetriebsplan eine Gewinnungsberechtigung besteht, hat sich durch unterlassene Nutzung und das Offenlassen der Kiesgrube mit deren Halden in Randbereichen eine Landreitgrasflur gebildet.

Momentan stellt sich die Sand- und Kiesgrube als weitgehend vegetationsarme Sand-/Kiesfläche dar, die ringsum von einer etwa 10 m hohen, teilweise steilwandigen Böschung umgeben ist. Die flacheren Böschungsbereiche sowie einige Halden innerhalb der Kiesgrube sind mit einer Ruderalstauden-Pionierflur überzogen und weisen Sandmagerrasenaspekte auf. Die Kiesgrube war zum Aufnahmezeitpunkt gewässerfrei. Auch temporäre Kleingewässer waren nicht auszumachen.



Abbildung 7: Kleingewässer südöstlich des Vorhabensgebietes befindet sich außerhalb des Plangebietes, wird nicht eingegriffen und bleibt erhalten. Foto: SLF 19.03.2015.



Abbildung 8: Blick auf den Vorhabensbereich. Foto: SLF 19.03.2015.

Die Halden und Böschungsbereiche am Rand der eigentlichen Kiesgrube und im Umfeld wiesen zum Aufnahmezeitpunkt (19.03.2015) im Wesentlichen eine Pionier-Ruderalflur mit Landreitgras auf. Einzelne Bereiche sind durch aufkommenden Ginster, junge Kiefern oder Birken gekennzeichnet. (Ruderaler) Sandmagerrasen tritt in der Fläche nur an drei Randstellen kleinflächig auf; feinsandige Bereiche sind in der Fläche selten, es überwiegt als

Fraktion der gröbere Kies. Die Vegetationsdecke deutet auf ein eher karbonat-/nährstoffreiches Substrat hin. Ältere, über das Pionierstadium hinausgehende Staudenfluren an den Böschungen sowie inmitten der Kiesgrube fehlen jedoch im gesamten überbaubaren Bereich.

Insgesamt ist eine Abgrenzung und Aufteilung der verschiedenen, jedoch allesamt noch sehr jungen Sukzessionsstadien in unterschiedliche Biotoptypen aufgrund ihrer sehr kleinräumigen Wechsel und der in diesem jungen Stadium sehr hohen natürlichen Dynamik weder sinnvoll noch auf Grundlage der Kartieranleitung M-V möglich – nach wie vor vermittelt das Plangebiet ausgehend von der Biotopstruktur den Eindruck eines in Betrieb befindlichen Kies-/Sandtagebaus (Biotoptyp XAK).

Allein im westlichen Bereich des Geltungsbereiches existiert eine geschlossene Ruderalstaudenflur und grenzt an eine Ackerbrache mit Sonnenblume, Huflattich, Kratzdistel, Schafgarbe und Wermut.

Der Sand- und Kiestagebau Hohenmin ist im südlichen Bereich in den betreffenden Flächen bereits durch Kiesgewinnung und Abraumbalagerung geprägt. Derzeit besteht kein Bedarf der Förderung von Kiesen und Sanden in diesem Bereich. Durch das nach wie vor existente Bergrecht besteht jedoch nach wie vor Gewinnungsberechtigung. Die Errichtung einer PV-Anlage ist demnach als zeitlich begrenzte Zwischennutzung vorgesehen. Danach steht die Fläche wieder dem Abbau von Rohstoffen zur Verfügung.

Mit der Zwischennutzung einhergehen zur Herstellung der Standsicherheit in den Randbereichen der Kiesgrube eine Abflachung der innenseitig vorhandenen Böschungen im Bereich der bereits getätigten Kiesgewinnung sowie die Planierung der im Tagebau ebenfalls noch befindlichen Halden.

Diese großräumigen Modellierungs- und Planierungsarbeiten erfolgen im Wesentlichen vorab ohne Bezug zur PV-Anlage zur Gewährleistung der Standsicherheit in der Fläche.

In der Folge wird sich nach Abschluss der Geländearbeiten sowohl mit, als auch ohne Zwischennutzung mit einer Freiflächen-PV-Anlage nach kurzer Zeit eine zunächst von Landreitgras dominierte ruderale Pionierflur entwickeln. Zur Freihaltung der PV-Module wird während des Zwischennutzungszeitraums von 20 Jahren lediglich der Gehölzaufwuchs unterbunden.

Da auf der Vorhabenfläche aktuell und nach der Zwischennutzung durch die PV-Anlage Bergrecht besteht, wäre ohne Installation einer PV-Anlage grundsätzlich jederzeit auch ein Abbau der Rohstoffe möglich. Dies bedeutet, dass aktuell und jederzeit zulässigerweise eine teilweise oder vollständige Beseitigung der momentan oberflächlich anstehenden Biotopstruktur stattfinden kann. Die Zwischennutzung durch Solarmodule wird dagegen den Sukzessionsstatus „Staudenflur“ (mit zeitweiliger, aber regelmäßiger Mahd, ohne Gehölzaufwuchs) für den Zeitraum von 20 Jahren „konservieren“.

3.1. Baubedingte Wirkungen

In Anbetracht der geplanten Nutzung sind die Anforderungen an die verkehrliche Erschließung gering. Das Plangebiet kann über die vorhandene Zufahrt zum Sand- und Kiestagebau Hohenmin erschlossen werden. Ein Wegeausbau ist hierzu nicht erforderlich.

Mit einem vorhabensbedingtem Verkehrsaufkommen ist ausschließlich während der Bauzeit der Photovoltaikanlage (max. 3 Monate) zu rechnen. Der Betrieb der Anlage erfolgt vollautomatisch. Nur zur Wartung bzw. bei Reparaturen wird ein Anfahren der Anlage vornehmlich mit Kleintransportern bzw. PKW erforderlich. Die daraus resultierende Belastungszahl umfasst ca. 60 Fahrzeuge pro Jahr bei maximal 2 Fahrzeugen pro Tag.

Die innere Verkehrserschließung beschränkt sich auf wasserdurchlässige Wege. Diese dienen dem Bau, der Wartung und dem Betrieb der Anlage. Eine Festlegung in der

Planzeichnung erfolgt nicht, da sich die Wege der Zweckbestimmung des Sondergebiets unterordnen.

Mit einem vorhabensbedingtem Verkehrsaufkommen ist ausschließlich während der Bauzeit der Photovoltaikanlage (max. 3 Monate) zu rechnen. Die Belastung wird jedoch bei weitem nicht das Maß erreichen, das durch den Rohstoffabbau gegeben ist. Nach Installation der Tragwerke und Paneele werden sich Bodengefüge (beansprucht wird hier streng genommen kein Boden, sondern Lockergestein) und Vegetation aufgrund der dann weitgehend unterlassenen Untergrundbelastung erholen. Die Pfosten der Tragwerke werden in den anstehenden Kies eingerammt, eine zusätzliche Versiegelung z.B. durch Anlage von Punkt- oder Streifenfundamenten erfolgt nicht.

Dennoch wird im B-Plan eine relativ hohe Grundflächenzahl von 0,6 als überbaubare Fläche festgesetzt. Darin berücksichtigt sind die Gelände-„Überdachung“ durch die PV-Module sowie die etwaig unterirdische Verlegung von Kabelsträngen.

Hiervon ist jedoch nur anthropogen bereits stark veränderter bzw. beanspruchter Rohboden bzw. Lockergestein betroffen, dessen Entwicklung zu einem Boden durch die Errichtung und den Betrieb einer PV-Anlage kaum beeinflusst und insofern nicht erheblich beeinträchtigt wird.

3.2. Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen

Anlagebedingt kommt es durch Installation der Stahlstützen der Modultische zu unerheblichen und damit vernachlässigbaren Versiegelungen auf einem Gesamtflächenanteil von ca. 1 %.

Nach Inbetriebnahme der Photovoltaik-Anlage ergibt sich auf der Fläche selbst keine erhebliche Belastung. Durch Sukzession wird sich, wie schon auch jetzt, sowohl zwischen, als auch unter den Modulen eine geschlossene, artenreiche Staudenflur bilden, die technisch bedingt durch Mahd insofern beeinflusst wird, als das eine Verbuschung der Fläche während der Nutzungsdauer der PV-Anlage vermieden wird. Nach Rückbau der PV-Anlage nach 20 Jahren kann dann wieder das Bergrecht in Anspruch genommen oder durch unterlassene Nutzung aufgrund fehlenden Bedarfes der Sukzession bis zu Gehölzstadium freien Lauf gelassen werden. Durch die Errichtung einer PV-Anlage ergibt sich insofern lediglich eine 20-jährige Zwischennutzung mit Beibehaltung des Sukzessionsstadiums „Landreitgrasflur“ oder „Artenreiche Staudenflur“.

Durch die technisch bedingte extensive Mahd wird sich währenddessen eine artenreiche Staudenvegetation auf einem eher trockenen, mineralischen Standort entwickeln.

4. Prognose möglicher Beeinträchtigungen

Die FFH-Vorprüfung dient der Entscheidungsfindung, ob eine Handlung oder ein Planvorhaben ein Natura 2000-Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen kann. „Die Erheblichkeit einer Beeinträchtigung wird festgestellt, indem der prognostizierte Zustand nach Realisierung eines Planes oder Projektes mit dem Zustand verglichen wird, der durch die Erhaltungsziele definiert wird und der sich ohne Realisierung des Planes oder Projektes ergeben würde (Froelich & Sporbeck 2006, Anlage 5, S. 3):

- Die Maßnahme der Erzeugung von regenerativer Energie erfolgt zeitlich auf max. 20 Jahre begrenzt innerhalb eines Vorranggebietes für die Rohstoffsicherung in der Nähe der Ortschaft Hohenmin. Das Vorhaben ist allseitig durch das Geländere Relief gut sichtverschattet. Es werden keine un bebauten und bislang ungenutzten Landschaftsareale für das Vorhaben beansprucht. Damit werden die Auswirkungen auf das Landschaftsbild auf ein unerhebliches Maß minimiert. Optische Einflüsse auf das FFH-Gebiet werden damit unterbunden.

- Baubedingt kommt es temporär nur im direkten Umfeld zu Beeinträchtigungen. Die baubedingten Einflüsse sind im Gegensatz zum Kiesabbau lediglich temporär und bleiben hinsichtlich ihrer Intensität weit hinter der einer Rohstoffgewinnung.
- Eingriffsrelevante Beeinträchtigungen des Bodens liegen bei ca. 1% und sind aufgrund der vorherigen Nutzung nicht relevant.
- Da für die Sand- und Kiesgrube Bergrecht besteht, kann sie ohne Umsetzung des Vorhabens jederzeit Abbautätigkeiten unterzogen werden. Das gleiche gilt für den Rückbau der PV-Anlage nach max. 20 Jahren.
- Das Vorhaben hat Auswirkungen auf den Biotoptyp XAK (Sand- bzw. Kiesgrube), geschützte Biotope sind nicht betroffen.
- Ein funktionaler Zusammenhang zwischen dem Vorhaben und einer möglichen Gefährdung angrenzender Biotope sowie einer die Schutzgebiete störenden Intensivierung der Frequentierung durch den Menschen ist nicht gegeben, vielmehr wird die Zwischennutzung zur Verringerung der menschlichen Präsenz in der dann vollständig umzäunten und nicht mehr zugänglichen Fläche führen.
- Die Auswirkungen der Zwischennutzung auf das Schutzgut Tiere sind unerheblich (siehe auch nachfolgende Ausführungen in Bezug auf vorkommende Arten im FFH-Gebiet); im Vergleich zur Ausgangssituation (Rohstoffgewinnung) ergeben sich durch die Zwischennutzung eher positive Aspekte.

4.1. Planbezogene Wirkungen auf das FFH-Gebiet DE 2345-304

Der Erhalt und die teilweise Entwicklung des Schwerpunktraumes des Rotbauchunken- und Kammolchvorkommens sowie der Gewässer- und Lebensraumtypen werden nicht gefährdet, da das Vorhaben nicht in FFH-Lebensraumtypen eingreift bzw. diese auch nicht negativ beeinträchtigt oder beeinflusst werden.

Die Rotbauchunken besitzen hauptsächlich eine aquatische Lebensweise. Sie sind ausgesprochene Bewohner offener, kleinerer Gewässer des Tieflandes. Trotz ihrer aquatischen Lebensweise überwintern Rotbauchunken oftmals nicht im Schlamm der Wohngewässer, sondern mitunter mehrere hundert Meter vom Laichgewässer entfernt gesellig in frostfreien Winterquartieren an Land.

Kammolche besitzen ebenfalls eine lange aquatische Phase, die von Ende Februar/März bis August/Mitte Oktober andauert. Ausgewachsene Kammolche wandern bereits nach der Fortpflanzungsphase ab und suchen ab August bis Oktober ihre Winterlebensräume an Land auf. Wie auch die Rotbauchunke nutzt der Kammolch als Landlebensräume hauptsächlich feuchte Laub- und Mischwälder, größere Steinhäufen, Gebüsche, Hecken und Gärten in der Nähe der Laichgewässer. Dabei werden maximale Wanderstrecken von über 1.000 m zurückgelegt. Einzelne Tiere können auch im Gewässer überwintern.

Die Sand- und Kiesgrube befindet sich zwar in unmittelbarer Nachbarschaft, jedoch weist sie durch ihre topografisch deutlich höhere Lage und aufgrund des Substrates trockene Standortmerkmale auf. Ein Überwintern in der Fläche ist derzeit unmöglich, da frostfreie Winterquartiere nutzungsbedingt in der Fläche fehlen und die Rohstoffgewinnung / Haldenablagerung zur häufigen Änderung der Oberfläche führt. Der Bewuchs ist spärlich, so dass ein Durchwandern des Areals aufgrund der Austrocknungsgefahr ebenfalls nicht gegeben ist. Nach Errichtung der PV-Anlage wird sich während der Nutzungsdauer von max. 20 Jahren eine geschlossene Vegetationsdecke ausbilden. Darüber hinaus führen die Module zur Verschattung der Bodenbereiche, so dass dann zukünftig eine Wanderung von Amphibien durch die Fläche möglich sein wird. Diese Wanderung wird durch das zu erwartenden Pflegemanagement gefördert und nicht beeinträchtigt. Konflikte im Sinne von § 44 BNatSchG können daher ausgeschlossen werden.

In die für die im FFH-Gebiet zu erhaltenden Lebensraumbedingungen standörtlichen Voraussetzungen wie biotischen und abiotischen Standortfaktoren wird nicht eingegriffen und funktionale Beziehungen von vorkommenden Arten untereinander werden nicht negativ beeinträchtigt oder beeinflusst. Es findet kein Eingriff oder eine negative Beeinflussung der FFH-Lebensraumtypen statt.

Das Vorhaben hat darüber hinaus keine negative Wirkung auf die biologische Vielfalt, tendenziell ist das Gegenteil zu erwarten (vgl. Fachbeitrag Artenschutz).

Durch die geplante Maßnahme werden keine Arten oder deren Lebensräume der im Datenbogen des FFH-Gebiet DE 2345-304 „Wald- und Kleingewässerlandschaft zwischen Hohenmin und Podewall“ zerstört oder beeinträchtigt.

5. Relevanz und mögliche Verstärkung durch andere Projekte /Pläne (Summationseffekte)

Im nahen Umfeld des Planvorhabens sind keine weiteren größeren kommunalen Bauvorhaben bekannt. Summationseffekte sind daher nicht zu erwarten.

6. Fazit und Prognose der möglichen Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes

Die Gemeinde Neddemin plant die Schaffung der bau- und planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer zeitlich befristeten Freiflächen-Photovoltaikanlage auf dem Gebiet des südlichen Sand- und Kiestagebaus Hohenmin.

Südöstlich unmittelbar an das Vorhabengebiet angrenzend befindet sich das FFH-Gebiet DE 2345-304 „Wald- und Kleingewässerlandschaft zwischen Hohenmin und Podewall“ und wird von der Gebietsausweisung in unterschiedlicher Ferne südlich umschlossen. Es hat eine Größe von 255 ha. Es wird als kleingewässerreiche Ackerlandschaft mit Buchenwäldern auf der Hangschulter, die Lebensräume für Rotbauchunke und Kammmolch sind, beschrieben.

Kriterium der FFH-Vorprüfung sind die für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile der Natura- 2000-Gebiete sowie eine mögliche Beeinträchtigung.

Die genannten Arten und Lebensräume sind vom Vorhaben nicht betroffen. Der Aufbau und die Umsetzung der Ziele des Natura 2000-Netzes können auch nach Umsetzung des Vorhabens ungehindert erfolgen. Im Vergleich zum gegenwärtigen Kiesabbau wird die max. 20-jährige Zwischennutzung mittels Freiflächen-Photovoltaikanlage zu einer Beruhigung des Status Quo des FFH-Gebietsumfeldes führen. Amphibienwanderungen zwischen Gewässer und potenziell nördlich liegenden Winterquartieren über die betreffende Fläche werden derzeit durch den Kiesabbau und die damit verbundene Biotopstruktur unterbunden. Während des PV-Betriebs ist eine solche Wanderung dagegen aufgrund der Modulschatten und der dann geschlossenen Vegetation, d.h. des insgesamt feuchteren bodennahen Mikroklimas möglich.

Für das FFH-Gebiet DE 2345-304 „Wald- und Kleingewässerlandschaft zwischen Hohenmin und Podewall“ sind daher vorhabenbedingt keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzzwecke und der Erhaltungsziele der FFH-Lebensraumtypen zu erwarten.

Eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

7. Quellenangabe

Bundesamt für Naturschutz (2007): Prüfung der FFH-Verträglichkeit, unter www.bfn.de/0316_ffhvp.html.

Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (2004): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau.

Froelich & Sporbeck (2006): Gutachten zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen in Mecklenburg-Vorpommern, erstellt im Auftrag des Umweltministeriums des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Köppel, J./ Feickert, U./ Spandau, L./ Straßer, H. (1998): Praxis der Eingriffsregelung, Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.

Lambrecht, H.; Trautner, J.; Kaule, G. & Gassner, E. (2004): Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung. F+E-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 801 82 130 [unter Mitarb. von M. Rahde u. a.]. – Endbericht: 316 S. - Hannover, Filderstadt, Stuttgart, Bonn, April 2004.

Landesvermessungsamt MV: Div. topographische Karten, Maßstäbe 1:10.000, 1:25.000, 1:100.000.

LUNG M-V (1999): Hinweise zur Eingriffsregelung M-V, Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie 1999 / Heft 3, einzelne Korrekturen 2001-

LUNG M-V (2015): Kartenportal Umwelt M-V, www.umweltkarten.mv-regierung.de

LUNG M-V (2013): Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen Heft 2.

LUNG M-V (2006): Veröffentlichung von Froelich & Sporbeck (2006) unter http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/ffh_gutachten.pdf